

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die terranets bw GmbH beabsichtigt, das bestandskräftig planfestgestellte Vorhaben „Süd-deutsche Erdgasleitung (SEL), Abschnitt III von Siegelsbach bis Aichwald“ abzuändern. Die Planänderung im Bauabschnitt Heilbronn - Löchgau (SEL 1) umfasst die geschlossene Querung der L 1115, die Erweiterung des planfestgestellten Arbeitsstreifens im Bereich des Steinbachs, des Regenrückhaltebeckens sowie südlich der L 1115 und eine zusätzliche Bau-stellenzufahrt im Steinbachtal (jeweils auf Gemarkung Löchgau).

Für das Änderungsvorhaben war gemäß §§ 5, 7 Abs. 1, 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat die Vorhabenträgerin gemäß § 7 Abs. 4 UVPG geeignete Angaben nach Anlage 2 zum UVPG zu den Merkmalen des Änderungs-vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen zusätzlichen erheblichen Umweltaus-wirkungen übermittelt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch die oben näher beschriebene Planänderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Durch die geschlossene Querung der L 1115 wird verstärkt in den Boden eingegriffen. Die Funktionen des Bodens werden jedoch nach schichtengetreuer Wiederverfüllung und Re-kultivierung vollständig wiederhergestellt. Die vorgesehene Erweiterung der Arbeitsflächen dient unter anderem dazu, den anfallenden Aushub der Baugruben besser lagern und sepa-rieren zu können, sodass die baubedingten Einwirkungen auf den Boden verringert werden. Verdichtungen, die vor allem durch Befahrungen und Erdarbeiten entstehen können, sind kleinräumig und treten nur temporär während der Bauphase auf. Das der Planung zugrun-deliegende Bodenschutzkonzept stellt insbesondere den Schutz verdichtungsempfindlicher Böden sicher und enthält zusätzliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens. Von der Querung des Steinbachtals ist der Steinbach betroffen, der naturbedingt jedoch nur gelegentlich Wasser führt. Zwar ist im Zuge der Aufweitung des Arbeitsstreifens eine temporäre Verrohrung des Bachbetts erforderlich, doch werden Bach-bett und -ufer nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt. Vorkommen von Vogel-,

Reptilien- und / oder Amphibienarten sind innerhalb oder randlich der von der Planänderung betroffenen Bereiche möglich bzw. zum Teil nachgewiesen worden. Eingriffe in Lebensräume, Habitat- und Individuenverluste sowie Störungen während der Bauphase sind deshalb nicht auszuschließen. Allerdings sind geeignete Schutzmaßnahmen wie beispielsweise das Aufstellen von Schutzzäunen, das Umsetzen von Reptilien- und Amphibienarten sowie die Schaffung von temporären Ersatzhabitaten vorgesehen, um die potentiellen Auswirkungen auf die genannten Artengruppen zu vermeiden bzw. zu verringern. Teilweise sind geschützte und wertvolle Biotoptypen wie Feldgehölze, Hecken, Auwald, Trockenmauern und ein Bachlauf in geringem Umfang durch Gehölzentnahmen betroffen. Diese können aber im Rahmen der Rekultivierung wiederhergestellt werden. Durch die Planänderung wird das Landschaftsschutzgebiet „Baumbachtal zwischen Erligheim und Walheim, Steinbachtal zwischen Löchgau und Besigheim mit Umgebung, insbesondere Niedernberg, Schalkstein und Hart“ tangiert. Beeinträchtigungen der Schutzziele sind jedoch nur temporär. Die von der Erweiterung des Arbeitsstreifens betroffenen Flächen sind zum Teil als Waldflächen zu qualifizieren, welche mit Umsetzung des Vorhabens befristet umgewandelt werden. Die betroffenen Waldflächen werden kurzfristig nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder aufgeforstet und ordnungsgemäß forstlich rekultiviert. Kurzzeitige Beeinträchtigungen durch Schall- und Staubimmissionen sind allenfalls während der Bauphase zu erwarten.

Nach Anhörung der fachlich zuständigen Behörden und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Regierungspräsidium Stuttgart zu dem Ergebnis, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0711 / 904-12404 eingesehen werden.

Stuttgart, den 09.07.2024

Regierungspräsidium Stuttgart